

# RS UVS Kärnten 2000/05/31 KUVS-K1-168/2/2000

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.05.2000

## Rechtssatz

Wird das dem Verfallsanspruch zugrundeliegende Verwaltungsstrafverfahren von der belangten Behörde eingestellt und dem Berufungswerber die vorläufige Sicherheitsleistung in Höhe von S 20.000,-- rückerstattet, so liegen die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 37 Abs. 5 VStG nicht vor. (Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides)

## Schlagworte

Verfall, Verfallsanspruch, Verwaltungsstrafverfahren, Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, Sicherheitsleistung, Sicherheitsleistungsverfall, Slowenien, Strafvollzug

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)